



Europawahl 2024

Handlungsanweisung für Wahlvorstände in Urnenwahlbezirken zur Durchführung der repräsentativen Wahlstatistik

In Ihrem Wahlbezirk wird für die Europawahl nach dem Wahlstatistikgesetz die sogenannte repräsentative Wahlstatistik durchgeführt. Sie gibt – über das amtliche Wahlergebnis hinaus – Auskunft, in welchem Umfang sich Wählerinnen und Wähler nach Geschlecht und Geburtsjahresgruppen an der Wahl beteiligt und wie sie gestimmt haben.

Für Ihre Tätigkeit im Wahlvorstand sind für die ordnungsgemäße Durchführung der repräsentativen Wahlstatistik einige Besonderheiten zu beachten, die im Folgenden beschrieben sind.

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit!

Was und wie wird die repräsentative Wahlstatistik erhoben?

Erhoben wird **nach dem Wahltag** die Wahlbeteiligung sowie die Stimmabgabe nach Geschlecht und Geburtsjahresgruppen:

- **Wahlbeteiligung**

Die Daten über die Wahlbeteiligung nach Geschlecht und zehn Geburtsjahresgruppen werden nachträglich aus den **Wählerverzeichnissen** anhand der Stimmabgabevermerke gewonnen. Für den **Wahlvorstand** sind für diese Feststellung **keine gesonderten Tätigkeiten** erforderlich!

- **Stimmabgabe**

Für die Feststellungen über die Stimmabgabe nach Geschlecht und sechs Geburtsjahresgruppen werden **amtliche Stimmzettel** mit einem **Unterscheidungsaufdruck** verwendet. Insgesamt gibt es den Stimmzettel mit zwölf verschiedenen Unterscheidungsaufdrucken. Den **wahlberechtigten Personen** ist jeweils der **passende Stimmzettel** auszuhändigen.

Information der Wahlberechtigten

Damit die Wahlberechtigten von der Durchführung der repräsentativen Wahlstatistik insbesondere durch den Stimmzettel mit einem Unterscheidungsaufdruck nicht überrascht werden, sind sie **vor der Wahl** hierüber zu unterrichten. Dazu stellen die Bundeswahlleiterin sowie die Statistischen Ämter der Länder Informationsmaterial in Form eines Faltblatts zum Auslegen sowie einer Bekanntmachung zum Aushang zur Verfügung.

Bitte machen Sie sich im Folgenden mit der repräsentativen Wahlstatistik vertraut, um Bedenken seitens der Wahlberechtigten ausräumen zu können.

Vorbereitungen

Vor Beginn der Wahlhandlung um 08:00 Uhr sind folgende Vorbereitungen zu treffen:

- Mehrere Exemplare des **Faltblatts** „Europawahl 2024: Durchführung der repräsentativen Wahlstatistik“ vor dem Wahlraum gut sichtbar **auslegen** (zum Beispiel auf einem Tisch).
- Die von der Kreis-/Stadtwahlleitung unterschriebene „**Bekanntmachung** über die Durchführung der repräsentativen Wahlstatistik in diesem Wahlraum“ in dreifacher Ausfertigung am Eingang zum betreffenden Wahlraum (zum Beispiel an der Tür) und ggf. auch im Wahlraum gut sichtbar **aushängen**.
- Wahlstatistikgesetz** im Wahlraum auslegen.
- Alle Stimmzettel durchsehen, ob diese einen **Unterscheidungsaufdruck am oberen Rand** aufweisen. Stimmzettel **ohne Unterscheidungsaufdruck** dürfen **nicht** ausgegeben werden.
- Die Stimmzettel nach den Schlüsselbuchstaben von **A bis F** (männlich, divers oder ohne Angabe im Geburtenregister) sowie von **G bis M** (weiblich) **vorsortieren** und in zwölf Stapeln bereitlegen. Dabei prüfen, ob für jede Gruppe **genügend** Stimmzettel vorliegen.
- Wenn vorhanden, eine **Ausfertigung des Wählerverzeichnis** den Beisitzerinnen und Beisitzer, die die Stimmzettel an die Wahlberechtigten ausgeben, vorlegen. Dieses dient nur zur erleichterten Ausgabe der passenden Stimmzettel, es müssen hier keine Stimmabgaben vermerkt werden.

Ausgabe der Stimmzettel

Die Ausgabe der **passenden Stimmzettel** richtet sich gewöhnlich nach den **Eintragungen im Wählerverzeichnis**. Wenn im Wählerverzeichnis zu den Wahlberechtigten bereits der **Schlüsselbuchstabe** für den Stimmzettel ausgewiesen ist, ist der wahlberechtigten Person ein Stimmzettel entsprechend des Schlüsselbuchstabens auszuhändigen. Ansonsten muss anhand des **Geburtsjahres und zum Beispiel des Vornamens** der passende Stimmzettel ausgegeben werden. Alternativ kann auch die **Wahlbenachrichtigung** vergleichbare Informationen enthalten.

Enthält das Wählerverzeichnis und die Wahlbenachrichtigung **keine Angaben** zum Geburtsjahr oder liegt keine zweite Ausfertigung des Wählerverzeichnis vor, ist das Geburtsjahr bei jeder wahlberechtigten Person **zu erfragen**.

Weigert sie sich, ihr Geburtsjahr zu nennen, ist ihr ein Stimmzettel nach der geschätzten Geburtsjahresgruppe auszugeben.

Liste der Unterscheidungsaufdrucke

A	männlich,	geboren 2000 bis 2008
B	divers	geboren 1990 bis 1999
C	oder ohne	geboren 1980 bis 1989
D	Angabe im	geboren 1965 bis 1979
E	Geburten-	geboren 1955 bis 1964
F	register,	geboren 1954 und früher
G		geboren 2000 bis 2008
H		geboren 1990 bis 1999
I		geboren 1980 bis 1989
K	weiblich,	geboren 1965 bis 1979
L		geboren 1955 bis 1964
M		geboren 1954 und früher

Der Aufdruck ist keiner Einzelperson zugeordnet und lässt keinen Rückschluss auf die Stimmabgabe einzelner Personen zu.

Wahlberechtigte mit Wahlschein, die nicht im Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten für die Stimmabgabe im Wahlraum **ebenfalls** einen **Stimmzettel mit Unterscheidungsaufdruck**. Ihnen ist **zwingend** ein **neuer Stimmzettel** auszuhändigen, damit sichergestellt ist, dass sie einen Stimmzettel **mit Unterscheidungsaufdruck** verwenden. Ein aus den Briefwahlunterlagen **mitgebrachter Stimmzettel** ist vom Wahlvorstand **einzubehalten** und zu vernichten.

Das Geburtsjahr sowie der Vorname kann gewöhnlich dem Wahlschein entnommen werden. Andernfalls ist das Geburtsjahr zu erfragen bzw. notfalls die Geburtsjahresgruppe zu schätzen.

Bitte achten Sie sorgfältig auf die korrekte Ausgabe der zutreffenden Stimmzettel!

Nach der Wahlhandlung

Die **Auszählungen** durch den Wahlvorstand erfolgen **ausschließlich** – wie auch in allgemeinen Wahlbezirken – **ohne Berücksichtigung** der repräsentativen Merkmale. Bei Stimmzetteln, bei denen der **Unterscheidungsaufdruck** durch die Wählerin oder den Wähler **unkenntlich** gemacht wurde, bleiben die Stimmabgaben **weiterhin gültig**, sofern nicht andere Ungültigkeitsgründe vorliegen.

Auch die Anfertigung der Wahlniederschrift, das Verpacken der Stimmzettel und der Wahlunterlagen sowie die Übergabe dieser an die Gemeindebehörde erfolgt nach den gleichen Maßgaben.

Schutz des Wahlheimnisses

Das Wahlheimnis ist stets gewährleistet. Der Gesetzgeber hat mehrere Maßnahmen erlassen, um das **Wahlheimnis sicherzustellen**:

- Es dürfen nur Wahlbezirke, in denen **mindestens 400 Personen** wahlberechtigt sind, für die Durchführung der repräsentativen Wahlstatistik einbezogen werden. Darüber hinaus dürfen für die Stimmabgabe nur **höchstens sechs Geburtsjahresgruppen** gebildet werden, die jeweils **mindestens sieben zusammenhängende Jahrgänge** umfassen müssen. Durch diese Maßnahmen wird gewährleistet, dass jede Unterscheidungsgruppe **ausreichend groß** ist und **Rückschlüsse unmöglich** sind.
- Die Erhebung erfolgt in **anonymer Form** und ist ausschließlich für statistische Zwecke vorgesehen. Personenbezogene Daten wie Name, Anschrift oder Geburtsdatum werden nicht erhoben.
- Eine **Zusammenführung** von Wählerverzeichnissen und gekennzeichneten Stimmzetteln ist jederzeit **unzulässig**.
- Die Auszählung nach den repräsentativen Merkmalen wird **nicht durch den Wahlvorstand** vorgenommen, sondern bleibt den **Statistischen Ämtern der Länder und Gemeindebehörden mit eigener Statistikstelle vorbehalten**.
- Wahlergebnisse für einzelne **Wahlbezirke** dürfen **nicht veröffentlicht** werden.

Erhebung des Merkmals Geschlecht

Seit 1. Januar 2019 kennt das Recht drei Geschlechter (weiblich, männlich, divers) sowie die Möglichkeit, den Geschlechtseintrag im Geburtenregister offenzulassen. Grundsätzlich sind daher auch bei der repräsentativen Wahlstatistik die Angaben für drei Geschlechter zu erheben. Aufgrund der erwarteten geringen Fallzahl beim dritten Geschlecht und bei Personen ohne Angabe eines Geschlechts im Geburtenregister, werden zum Schutz des Wahlgeheimnisses die Ausprägungen „männlich“, „divers“ und „ohne Angabe im Geburtenregister“ gemeinsam erhoben.

- Frauen erhalten einen Stimmzettel, der mit „weiblich“ gekennzeichnet ist (zum Beispiel: „H weiblich, geboren 1990 bis 1999“).
- Männer, Personen mit dem Geschlechtseintrag „divers“ sowie Personen ohne Angabe des Geschlechts im Geburtenregister erhalten einen Stimmzettel, der mit „männlich, divers oder ohne Angabe im Geburtenregister“ gekennzeichnet ist (zum Beispiel: „D männlich, divers oder ohne Angabe im Geburtenregister, geboren 1965 bis 1979“).

Die Zuordnung der Schlüsselbuchstaben zu den Wahlberechtigten erfolgt aufgrund des im Melderegister registrierten Geschlechts. Die Ausgabe eines Stimmzettels mit einem anderen Schlüsselbuchstaben als dem im Wählerverzeichnis eingetragenen ist grundsätzlich nicht vorgesehen. In Ausnahmefällen kann allerdings ein Stimmzettel mit anderem Schlüsselbuchstaben herausgegeben werden, zum Beispiel bei einem Hinweis der oder des Wahlberechtigten, die geschlechtliche Zuordnung sei nicht korrekt.

Argumentationshilfe

Bei Nachfragen oder Beschwerden aufgrund der gemeinsamen Erhebung sollten die Gründe für das Verfahren erläutert werden:

- Das Personenstandsrecht sieht drei Geschlechter vor (§ 22 Absatz 3 Personenstandsgesetz)
- Die Fallzahlen beim dritten Geschlecht bzw. bei Personen ohne Angabe des Geschlechts im Geburtenregister sind voraussichtlich so gering, dass bei der Durchführung der repräsentativen Wahlstatistik mit eigenen Stimmzetteln für diese Personen das Wahlgeheimnis gegebenenfalls nicht gewährleistet werden kann.
- Zum Schutz des Wahlgeheimnisses wurden daher die Gruppen „divers“ sowie „ohne Angabe im Geburtenregister“ mit „männlich“ zusammengefasst.
- Die Zusammenfassung von „divers“ und „ohne Angabe im Geburtenregister“ mit „männlich“, erfolgte aus öffentlichem und politischem Interesse: Häufig werden in der amtlichen Statistik explizit Zahlen über Frauen nachgefragt.

Herausgeberin

Die Bundeswahlleiterin, Statistisches Bundesamt (Destatis)

Publikationen online

unter www.bundeswahlleiterin.de

Ihr Kontakt zu uns

www.bundeswahlleiterin.de/kontakt

© Die Bundeswahlleiterin, Wiesbaden 2024
Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.